

ERSTE HILFE

Erst überlegen, dann handeln, behutsam, aber beherzt Hilfe leisten.

Gehirnerschütterung entsteht durch einen kräftigen Schlag, Stoß oder Aufprall. Kennzeichen sind Kopfschmerzen, Brechreiz, blasses Aussehen, Erinnerungslücken, evtl. Bewusstlosigkeit. Bewusstlosen in Seitenlagerung bringen und Arzt bzw. Krankenwagen rufen. Für Ruhe sorgen.

Sonnenstich entsteht durch starke Einwirkung von Sonnenstrahlen auf den unbedeckten Kopf. Kennzeichen sind hochroter, heißer Kopf, schnelle Atmung und schneller Puls, kalter Schweiß am ganzen Körper, Übelkeit, Erbrechen, evtl. Bewusstlosigkeit. Den Verletzten mit erhöhtem Kopf an einen kühlen Ort bringen. Beengende Kleidung öffnen, kalte Umschläge auf Kopf und Nacken. Möglichst rasch Arzt rufen.

Unterkühlung des Körpers kommt bei Bootsunfällen und zu langem Aufenthalt im kalten Wasser vor. Man erkennt die Unterkühlung an starker Schlafneigung mit Gähnen, Teilnahmslosigkeit, deutlicher Verlangsamung von Puls und Atmung. Gegenmaßnahmen: Ausziehen der nassen Kleidung, kräftig abfrottieren, für allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers sorgen und heiße Getränke geben (keinen Alkohol).

Wiederbelebung (Atemspende)

Sofort mit den Wiederbelebungsversuchen beginnen. Auf freie Luftwege achten. Beengende Kleidung lösen, Wärmeverlust verhindern.

Sofort Arzt und Krankenwagen verständigen. Die künstliche Atmung nicht unterbrechen.

Mit einer Hand den Kopf des Bewusstlosen über dem Scheitel fassen und den Kopf nach hinten bewegen, mit der anderen Hand das Kinn zurückdrücken, so dass sich der Mund öffnet. Tief einatmen und die eigene Ausatemungsluft in die Nase des Scheintoten einblasen, mindestens zehnmal rasch nacheinander und dann 12-, 16-mal in der Minute; ist dies nicht möglich, soll die Beatmung über den Mund erfolgen. Die Ausatmung des Bewusstlosen beobachten (Senken des Brustkorbes, Ausatemungsgeräusch). Die Beatmung fortsetzen, bis der Bewusstlose wieder selbst atmet.

Schockbehandlung

Gefährlicher als die Verletzung selbst ist oft der mit ihr verbundene Schock. Den Verletzten flach lagern, Kopf tief, für Ruhe sorgen, Körperwärme erhalten, vor Regen und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Bei Bewusstlosigkeit, Erbrechen, Bluten aus Mund und Nase in jedem Fall Verletzten in Seitenlage bringen.

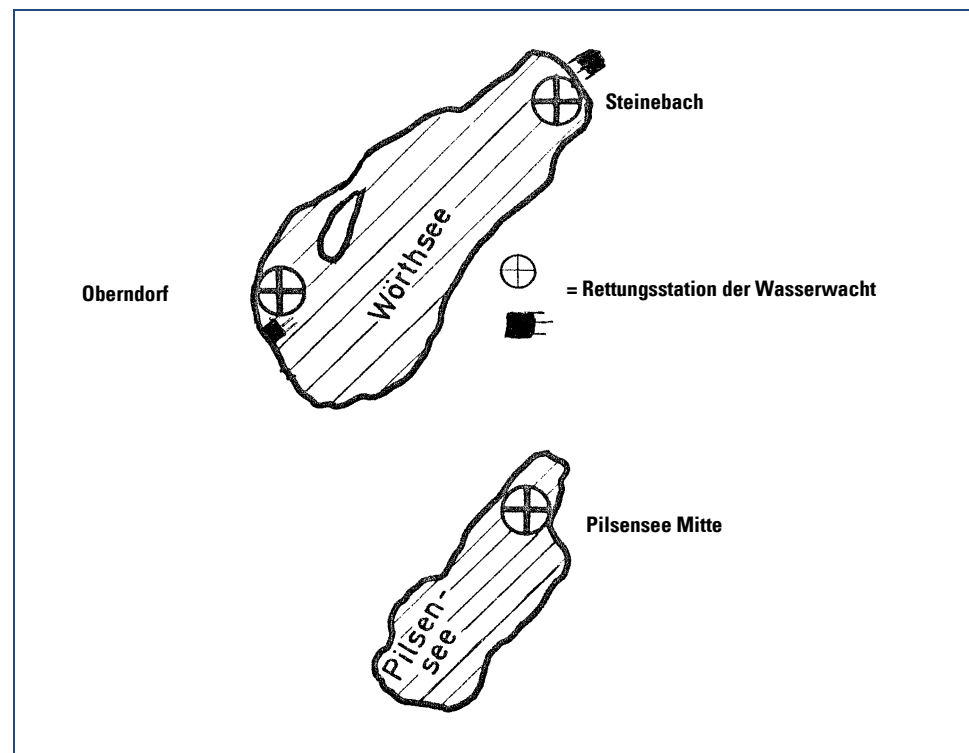
Schnellstens den Arzt und Krankenwagen rufen und bei der Benachrichtigung des Arztes bereits über die Art des Unfalls und den Zustand des Verletzten Auskunft geben. Bewusstlosen niemals Flüssigkeit eingeben, Verletzten bei Bewusstsein - außer Bauchverletzten - darf Kaffee oder Tee gegeben werden (kein Alkohol).

Besuchen Sie die Ausbildungskurse in Rettungsschwimmen und Erste Hilfe.

WILLKOMMEN AM WÖRTHSEE UND PILSENSEE

Rettungs-Notruf: 19222

Polizei: 110



Nachfolgend wichtige Auszüge aus der Schifffahrtsordnung, Empfehlungen für das Befahren des Sees und Hinweise für die Rettung aus Seenot und Leistung von erster Hilfe

Landratsamt

08151 148-0

Wasserschutzpolizei Herrsching

08152 93020

Rentamt Graf zu Toerring Seefeld

08152 7232

Adresse der zuständigen Dienststelle, Öffnungszeiten,
Ansprechpartner und weitere Informationen
für dieses Formular:

www.lk-starnberg.de/form00151

Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude):

Landratsamt Starnberg

Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-0

Formblatt-Nr. 41_0039

(Stand: Jun18)



SEGELBOOTE

Boote mit einer Länge über 9,20 m oder mit eingebauter Wohn-, Koch- oder Sanitäreinrichtung sowie mit einer Kajüthöhe über 1,20 m werden nicht genehmigt. Boote mit Elektro-Hilfsmotor bis 4 kW sind zulassungspflichtig. Sie müssen ein amtliches Kennzeichen (STA) führen. Zulassung erteilt das Landratsamt Starnberg. Alle anderen Boote sind zulassungsfrei. Verbrennungsmotoren als Hilfsmotoren sind unzulässig.

Benutzung des Hilfsmotors nur, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen oder – soweit erforderlich – zum Ein- oder Auslaufen in einen Hafen oder in ein Bojenfeld oder zur Rückkehr an den Ausgangspunkt (Liegeplatz).

Führerscheinpflicht entfällt.

Empfehlung: Erwerb des Verbandsscheines beim Deutschen Seglerverband.

Ausrüstung: Je Person ein Rettungsring oder eine Schwimmweste, Paddel, Nebelhorn, Feuerlöscher (wenn Hilfsmotor über 4 kW vorhanden), weißes Rundumlicht bei Nacht.

Im Notfall: Segel bergen, bei Kentern unter allen Umständen am Boot bleiben.

WINDSURFER

Keine Genehmigungspflicht, wenn Gerät kürzer als 9,20 m; Beschränkung auf bestimmte Seebereiche in Vorbereitung. An Badeplätzen auf jeden Fall Ufer-Mindestabstand von 100 m beachten.

ELEKTROBOOTE

Genehmigung und Zulassung durch das Landratsamt Starnberg erforderlich; wird erteilt für bestimmte Personen und bestimmtes Boot; nicht übertragbar.

Boote müssen amtliches Kennzeichen (STA) führen.

Notwendige Ausrüstung: Je Person ein Rettungsring oder eine Schwimmweste, Paddel, optische und akustische Signaleinrichtung, Verbandskasten, vorschriftsmäßige Beleuchtung, Bootshaken, Fangleine, Notflagge. Führerschein nicht erforderlich.

Motorboote mit Verbrennungsmotor für private Zwecke werden nicht genehmigt.



MIETFAHRZEUGE (aller Art)

Zulassungspflichtig; darüber hinaus genehmigungspflichtig, wenn Boot länger als 9,20 m oder mit Motor, oder mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgestattet.

Sonstige Wasserfahrzeuge

Zulassungspflichtig sind schwimmende Arbeitsgeräte, sonst besteht Genehmigungs- und Zulassungsfreiheit.

Amphibienfahrzeuge und Hausboote dürfen nicht verwendet werden.

Sturmwarnung

Am Pilsensee warnt die Wasserwacht rechtzeitig. Am Wörthsee gibt es die optische Sturmwarnung. Sie besteht aus je einer orangefarbenen Warnleuchte am Nordende und am Südende des Sees.

Die Signale bedeuten:

Vorsichtswarnung (langsamer Rundlauf, 40 Signale pro Minute):

„Achtung! mit Unwetter ist zu rechnen“

Sturmwarnung (schneller Rundlauf, 90 Signale pro Minute):

„Gefahr! Schwimmwesten anlegen! Ufer anlaufen! Nicht auslaufen!“

VERKEHRSREGELN

Auch auf dem Wasser gilt die grundsätzliche Verkehrsregel, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden darf.

Beim Begegnen und Überholen weichen aus

- den gekennzeichneten Fahrzeugen der Berufsfischer alle anderen Fahrzeuge,
- den Segelfahrzeugen alle anderen Fahrzeuge außer gekennzeichnete Boote der Berufsfischer (bei Flaute sind **alle** Fahrzeuge ausweichpflichtig)
- den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.

Gleichartige Boote im gegenläufigen Verkehr: Jedes Boot Kursänderung nach Steuerbord (rechts); b. kreuzendem Kurs weicht dasjenige Boot aus, das das andere Boot an seiner Steuerbordseite (rechte Seite) hat. Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander, muss – wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben – das Fahrzeug, das den Wind von Backbord (links) hat, dem anderen ausweichen; wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvwärtige (näher am Wind liegende) Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen.

VERHALTEN BEI NEBEL

Bei unsichtigem Wetter (Nebel, starker Regen) dürfen Fahrzeuge, die die vorgeschriebenen akustischen Zeichen nicht geben können, nicht auslaufen. Wenn am See plötzlich Nebel oder unsichtiges Wetter auftritt, müssen auch bei Tag die vorgeschriebenen Lampen gesetzt und die vorgeschriebenen Nebelsignale (dreimal in der Minute ein langer Ton) gegeben werden. Die Geschwindigkeit ist entsprechend der Sichtweite zu vermindern. Notfalls stoppen.

Achtung: Luftmatratzen und aufblasbare Schwimmkörper nur in unmittelbarer Ufernähe benutzen.

SCHUTZ DER FISCHEREI

Den Erkennungszeichen der Fischernetze (Bojen, Schwimmer, Flaggen, Buschen) ist aus dem Wege zu gehen. Mit Erkennungszeichen versehene Fischnetze sind möglichst rechtwinklig in der Mitte zwischen zwei Erkennungszeichen zu überqueren. Den in der Berufsausübung befindlichen Fischereifahrzeugen ist aus dem Wege zu gehen; Zeichen der Fischer und Laichschutzgebiete sind zu beachten. Jede Verunreinigung des Sees ist verboten.

HINWEISE ZUR RETTUNG AUS SEENOT

Bewahren Sie Ruhe – überlegen Sie kurz – handeln Sie entschlossen! Retten Sie, solange es möglich ist, von Bord aus, werfen Sie einen Rettungsring (an einer Wurfleine) oder sonst einen schwimmenden Gegenstand zu, denn Ertrinkende greifen nach einem Strohalm! Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Bergung gekenterter Segler: *Fahren Sie gegen den Wind an das gekenterte Boot heran und retten Sie nur die Mannschaft! Überlassen Sie die Bergung des Bootes lieber den Fachleuten!*

Gekenterte Segler: *Bleiben Sie unbedingt an Ihrem Boot! Machen Sie mit allen vorhandenen Mitteln auf sich aufmerksam und bewahren Sie Ruhe.*

Abstand vom Ufer während der Fahrt:

Motorboote	300 Meter	Segelboote und Windsurfer	100 Meter
An- und Abfahrt vom und zum Ufer:		Auf kürzestem Weg mit max. 10 km/h	

Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern dürfen nicht befahren werden. Verboten ist das Fahren mit Booten aller Art und das Baden auch in Laichschutzgebieten. Die Schutzzonen sind durch Pfähle und Schrifftafeln gekennzeichnet.

Nichtschwimmer, die auf Booten mitfahren, sollen immer eine Schwimmweste tragen.